

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG 2023

(in der Fassung vom 01.07.2023)

für den pfarreigenen Friedhof der Pfarre St. Lorenzen/Stfd.
Gemäß § 42 der Friedhofsordnung für die niederösterreichischen katholisch-konfessionellen Friedhöfe der Erzdiözese Wien (Wiener Diözesanblatt Juli 2004) hat der Vermögensverwaltungsrat der Pfarre St. Lorenzen am Steinfeld in seiner Sitzung am 08.Mai 2023 nachstehende Neufassung der Friedhofsgebührenordnung für den pfarreigenen Friedhof der Pfarre St. Lorenzen am Steinfeld beschlossen:

§ 1 Arten der Friedhofsgebühren

Gemäß § 41 der eingangs zitiertes diözesaner Friedhofsordnung aus dem Jahre 2004 sind folgende Gebühren vorgesehen:

- a) **Grabstellengebühr** für die Überlassung einer Grabstelle. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Grabart und der örtlichen Lage des jeweiligen Grabes
- b) **Erneuerungsgebühr** für die Erneuerung (Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle.
- c) **Gebühr für Grabdenkmäler** bzw. die Bewilligung zur Errichtung eines Grabdenkmales, einer Grabeinfassung oder die Eindeckung von Gräbern.
- d) **Beerdigungs- und Enterdigungsgebühr** für Beerdigung oder Enterdigung einer Leiche (Öffnen und Schließen der Grabstelle, Bereitstellung des Versenkungsapparates usw.) Diese wird mit der jeweils beauftragten Bestattungsfirma verrechnet.

e) Aufzahlungen auf die jeweilige Grabstellengebühr
und zwar für

- Wunschgräber
- Wandgräber (wenn Gedenktafel auf Mauer angebracht)
- Randgräber (nur im alten Friedhofsteil)
- Gräber für nicht im Pfarrbereich wohnhafte Personen

§ 2 Grabstelleneinteilung

Im Sinne der Bestimmungen des § 15 der diözesanen Friedhofsordnung aus dem Jahre 2004 werden die Grabstellen eingeteilt in:

a) Familiengräber (Wahlgräber)

Ein- oder doppelreihige Gräber für die Beerdigung von 2 bis 6 Leichen (2, 3, 2x2, 2x3 Leichen). Wenn es die Bodenbeschaffenheit im neuen Friedhofsteil zulässt, kann in Ausnahmefällen auf Antrag des Nutzungswerbers von der Friedhofsverwaltung die Beerdigung von 4 Leichen übereinander in einem ein- oder doppelreihigen Grab genehmigt werden.

b) Familiengräber mit Blindgruftabdeckung

Ein- oder doppelreihige Familiengräber mit teilweiser oder gänzlicher Steinplattenabdeckung.

c) Urnengräber (ist ohne Steinplattenabdeckung)

Gräber zur Aufnahme bis maximal 4 Aschenkapseln.

d) Urnengruft (ist mit Steinplattenabdeckung)

Blindgrüfte zur Aufnahme von maximal 4 Aschenkapseln.

e) Randgräber: Gräber am Wegrand (ein- oder zweiseitig)

f) Wandgräber: entlang der Friedhofs- oder Kirchenmauer wenn diese Mauer für Gedenktafelaufhängung genutzt wird.

g) Wunschgräber: Gräber in einer vom Nutzungswerber ausdrücklich, besonders gewünschten Lage.

§ 3 Grabstellengebühren

Für die Gewährung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle jeweils auf die Dauer von 10 Jahren, berechnet ab dem Datum des Genehmigungsbescheides, werden nachstehend angeführte Gebühren berechnet:

F201-Einreihiges Familiengrab für 2 Leichen € 200,00

F301-Einreihiges Familiengrab für 3 Leichen € 300,00

B211-Einreihiges Familiengrab mit teilweiser
Blindgruftabdeckung für 2 Leichen € 250,00

B311-Einreihiges Familiengrab mit teilweiser
Blindgruftabdeckung für 3 Leichen € 350,00

B221-Einreihiges Familiengrab mit Blindgruftab-
deckung für 2 Leichen € 310,00

B321-Einreihiges Familiengrab mit Blindgruftab-
deckung für 3 Leichen € 410,00

F402-Doppelreihiges Familiengrab für 2x2 Leichen € 390,00

F602-Doppelreihiges Familiengrab für 2x3 Leichen € 590,00

B412-Doppelreihiges Familiengrab mit teilweiser
Blindgruftabdeckung für 2x2 Leichen € 500,00

B612-Doppelreihiges Familiengrab mit teilweiser
Blindgruftabdeckung für 2x3 Leichen € 700,00

B422-Doppelreihiges Familiengrab mit Blindgruft-
abdeckung für 2x2 Leichen € 620,00

B622-Doppelreihiges Familiengrab mit Blindgruft-
abdeckung für 2x3 Leichen € 820,00

U401-Urnengrab für max. 4 Aschenkapseln € 200,00

U411-Urnengruft für max. 4 Aschenkapseln € 310,00

§ 4 Erneuerungsgebühr

Die Erneuerungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle für jeweils weitere 10 Jahre entspricht der Grabstellengebühr für das jeweilige Grab einschließlich allfälliger Aufzahlungen. Wenn ein Grabstellenbenutzungsberechtigter keine Erneuerung (Verlängerung) des Nutzungsrechtes beantragt, aber ersucht, seine bisherige Grabstelle bis zur Neuvergabe behalten und pflegen zu dürfen, so erfolgt die Benützungsgebührenverrechnung jährlich im Nachhinein mit **aliquotem Anteil**.

§ 5 Gebühren für Grabdenkmäler

Die Gebühren für die Erteilung der Bewilligung zur Errichtung der nachstehend angeführten Grabdenkmäler (Grabausstattungen) betragen:

Holzkreuze sind gebührenfrei	€ 0,00
Eisenkreuz oder Steinkreuz	€ 15,00

Gedenktafel größer als 20 x 30 cm	€ 50,00
-----------------------------------	---------

Bandfundamentablöse für ein einreihiges Familiengrab im neuen Friedhofsteil	€ 600,00
---	----------

Bandfundamentablöse für ein doppelreihiges Familiengrab im neuen Friedhofsteil	€ 900,00
--	----------

Bandfundamente, welche ab Nov. 2015 für Gräber neu erstellt wurden, werden anteilmäßig nach den tatsächlichen Kosten weiterverrechnet. Ab 1.1.2016 bis zur Grabvergabe: zuzüglich eines Vorfinanzierungskostenbeitrages von 0,2% pro Monat

Grabeinfassung für ein einreihiges Familiengrab, ein Urnengrab bzw. eine Urnengruft	€ 30,00
---	---------

Grabeinfassung für ein doppelreihiges Familiengrab	€ 60,00
--	---------

Urnengruftabdeckung € 140,00

Teilweise Blindgruftabdeckung für ein
einreihiges Familiengrab € 190,00

Blindgruftabdeckung für ein einreihiges
Familiengrab € 275,00

Teilweise Blindgruftabdeckung für ein
doppelreihiges Familiengrab € 375,00

Blindgruftabdeckung für ein doppelreihiges
Familiengrab € 550,00

Die Bandfundamentablöse wird bei einer Nichterneuerung (Verlängerung) des Nutzungsrechtes an der bisherigen Grabstelle retourniert. Bei der Ersterrichtung einer Blindgruftabdeckung wird der Differenzbetrag zwischen der Grabstellengebühr für ein Nichtblindgruftgrab bzw. ein Urnengrab und einem Blindgruftgrab bzw. einer Urnengruft einschließlich allfälliger Aufzahlungen für die aliquote Laufzeit des gewährten Nutzungsrechtes an der jeweiligen Grabstelle berechnet.

§ 6 Aufzahlungen

Zur jeweiligen Grabstellengebühr werden zutreffendenfalls folgende Aufzahlungen hinzugerechnet:

für ein Wunschgrab +20 %

für ein Randgrab +20 %

für nicht im Pfarrbereich wohnhafte Personen,
Ausnahme: in Alters- oder Pensionistenheimen
wohnhafte ehemalige Pfarrangehörige +50 %

für ein Wandgrab +100 %

§ 7 Säumnisgebühr

Für die verspätete Grabstellenräumung wird nachträglich eine Säumnisgebühr in der Höhe der zeitlich aliquoten Grabstellengebühr sowie die damit verbundenen Spesen in Rechnung gestellt.

§ 8 Zahlungsfristen

Die in gegenständlicher Friedhofsgebührenordnung vorgesehenen Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen einzuzahlen. Bei Fristversäumnis werden die banküblichen Verzugszinsen zuzüglich Mahnspesen in Rechnung gestellt.

§ 9 Bekanntmachung

Gegenständliche Friedhofsgebührenordnung bildet einen integrierten Bestandteil der Friedhofsordnung in der jeweils gültigen Fassung und wird durch Aushang an der Anschlagtafel der Pfarrgemeinde St. Lorenzen am Steinfeld öffentlich bekannt gemacht. (Im Friedhofsbereich ist eine eigene Anschlagtafel vorhanden)

Der stv. Vorsitzende
des Vermögensverwaltungsrates:


Dr. Johannes Hainfellner



Der Vorsitzende
des Vermögensverwaltungsrates
Pfarrmoderator:


P. Charbel Schubert OCist

Zl.: 3424/23 BR
Genehmigt

vom erzbischöflichen Ordinariate

Wien, am 01.06. 2023




Generalvikar


Notar